

Als zuständige Behörden werden hiermit das Fürstliche Kriminalgericht hier, das Fürstliche Justizamt 2. Abtheilung in Schreiz, das Fürstliche Landgericht Eobenslein, sowie die Fürstlichen Justizämter in Soalburg und Eobensleuben bezeichnet, welchen, soviel die Bestrafung der auf dem platten Lande verübten Bettelacten anlangt, an der Stelle der durch das Gesetz vom 30. Juli 1852 hierzu berufenen Gemeindevorstände, bis auf Weiteres in Kraft provisorischer dem Landtage zur Genehmigung vorzuliegender Verordnung und unter vorläufiger Außerkraftsetzung der in dem gedachten Gesetze enthaltenen Kompetenzbestimmungen, die Untersuchung der in ihrem Amtsbereiche vorkommenden Kontraventionen, einschließlich der Uebertretungen des oben sub 2 ausgesprochenen Verbots vorläufig übertragen wird.

Für den Bereich der Städte bewendet es dagegen auch fernerhin bei den durch das beregte Gesetz vom 30. Juli 1852 den Gemeindevorständen überwiesenen Befugnissen und Verpflichtungen; sowie denn auch alle sonstigen, auf die Kompetenz der Gemeindevorstände auf dem platten Lande nicht bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes nach wie vor in Kraft bleiben.

4.

Um den Ortspolizeibehörden sowie dem Polizeipersonal die nöthige Unterstützung bei Ueberwachung und Abhaltung der Bettler zu gewähren, haben wir Anordnung getroffen, daß bis auf Weiteres besondere Militairkommandos in entsprechender Stärke nach dem Ermessen der betreffenden Landrathsdämter abgeordnet werden, welche in verschiedene Stationen vertheilt das platte Land insbesondere aber die am meisten belästigten Grenzorte gehörig zu besetzen und den Polizeiaufsichtsdienst mit zu versehen haben.

Gera, am 26. März 1853.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

4) Verordnung, den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften betr.

(Publ. in Nr. 12. des Amts- und Verordnungsbl. vom 29. März 1853.)

Wir haben in neuerer Zeit zu bemerken Veranlassung gehabt, daß im Verkehr mit giftigen Substanzen nicht immer diejenige Sorgfalt und Vorsicht zur Anwendung kommt, welche in dieser Hinsicht im Interesse der Gesundheitspolizei dringend geboten ist.